

T&I MANDANTENINFORMATION – 166

Steuerliche Hinweise und Gestaltungsempfehlungen zum
JAHRESENDE 2010

Nur für den Empfänger bestimmt

GESCHÄFTSFÜHRER:

DIPL.-KFM. DR. PETER E. TURNBULL
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DR. WERNER IRRGANG
Rechtsanwalt · Steuerberater · Vereidigter Buchprüfer

DIPL.-KFM. UWE GÄRTNER
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. INGO WAPELHORST ¹⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. HOLGER ZIMMERMANN ^{1) 2)}
Vereidigter Buchprüfer · Steuerberater

DIPL.-KFM. DR. OLIVER WELP ³⁾
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

¹⁾ registriert als Prüfer für Qualitätskontrolle

²⁾ Fachberater für internationales Steuerrecht

³⁾ öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für
Unternehmensbewertung (Handelskammer Hamburg)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorliegenden Ausgabe unserer Mandanteninformation informieren wir Sie aktuell über das am 26. November 2010 durch den Bundesrat verabschiedete **Jahressteuergesetz 2010**.

Ferner möchten wir Ihnen Hinweise an die Hand geben, inwieweit es sich u. a. auch durch Gesetzesänderungen oder neue Rechtsprechung empfiehlt, noch in diesem Jahr Dispositionen zu treffen.

Unsere Hinweise sollen zu eigenen Überlegungen anregen. Für eine vertiefende Beratung stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

*Wir wünschen
Ihnen und Ihrer Familie
ein frohes Weihnachtsfest
und ein erfolgreiches und gesundes
Jahr 2011*

Die Partner und Mitarbeiter der

Turnbull & Irrgang
GmbH

Liebe Mandanten,

um Sie auch im rechtlichen Bereich jederzeit umfassend beraten zu können, werden wir ab Januar 2011 mit der renommierten Hamburger Rechtsanwaltssozietät KMP Dr. Stoltenberg, Korten & Partner eine Kooperation eingehen.

Zusätzlich zu den von Herrn Dr. Irrgang langjährig betreuten Gebieten Gesellschafts-, Erbschafts- und Steuerstrafrecht sowie Käufe, Verkäufe und Umstrukturierungen von Unternehmen können damit umfassend auch alle sonstigen wirtschaftsrechtlichen Fragestellungen (insb. zum Arbeits-, Bau-, Wettbewerbs-, Marken-, Handels-, Insolvenz-, Finanzierungsrecht und angrenzende Rechtsgebiete) bearbeitet werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie das uns entgegengebrachte Vertrauen auch auf unseren Kooperationspartner übertragen.

Kontaktaufnahme in allen rechtlichen Angelegenheiten bitte über Herrn Dr. Irrgang (Tel.: 040/356004 - 0; Fax: 040/356004 - 45).

TURNBULL & IRRGANG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
Sitz: Hamburg · Handelsregister: Amtsgericht Hamburg HR B 33319

Hauptniederlassung: Bleichenbrücke 9 · 20354 Hamburg · Telefon 040 - 356004-0 · Telefax 040 - 356004-45 · Email post.hamburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Große Straße 19 · 22926 Ahrensburg · Telefon 04102 - 5150-0 · Telefax 04102 - 5150-45 · Email post.ahrensburg@turnbullirrgang.de
Zweigniederlassung: Zehdenicker Straße 25 · 10119 Berlin · Telefon 030 - 921049-40 · Telefax 030 - 690889-49 · Email post.berlin@turnbullirrgang.de
Internet: www.turnbullirrgang.de

A Member Firm of Moore Stephens International Limited – Members in Principal Cities throughout the World
Mitglied im Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW e. V.)
Qualitätssicherungssystem zertifiziert gemäß § 57a WPO

INHALTSÜBERSICHT

1. Gesetzgebungsreport
2. Verlagerung von Einkünften auf das Jahr 2011
3. Investitionsabzugsbetrag: Inanspruchnahme in 2010 zu erwägen
4. Neue Gefahr bei Betriebsprüfungen
5. Verlustverrechnung für Kommanditisten
6. Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtsprechungsänderung bei der Betriebsaufspaltung
7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden?
8. Elektronische Lohnsteuerkarte: Einführung auf 2012 verschoben
9. Offenlegung von Jahresabschlüssen
10. „E-Bilanz“: Verschiebung geplant
11. Sozialversicherung – Änderungen ab 2011
12. Wichtige Steuertermine

1. Gesetzgebungsreport

Das **Jahressteuergesetz 2010** hat am 26. November 2010 den Bundesrat passiert. Gegenüber dem Regierungsentwurf sind insgesamt noch 36 (!) Änderungen in das Gesetz aufgenommen worden.

U. a. wurde aktuell entgegen aktueller Rechtsprechung rückwirkend die Steuerpflicht der **Steuererstattungszinsen** steuerlich nicht abzugsfähiger Steuern, wie z. B. Einkommen- und Körperschaftsteuer beschlossen (s. hierzu unsere Mandanteninformation 165). Gleichfalls rechtsprechungsbrechend soll zukünftig eine **Veräußerung von Gegenständen des täglichen Gebrauchs**, wie z. B. der Verkauf sog. Jahreswagen mit Verlust, steuerlich unbeachtlich sein; diese Regelung gilt jedoch erst für nach dem Tag der Gesetzesverkündung angeschaffte Gegenstände.

Aufwendungen für das **häusliche Arbeitszimmer** sollen – sofern für die berufliche oder betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht – ggf. begrenzt auf 1.250 € rückwirkend ab dem Jahr 2007 wieder abzugsfähig sein; mit dieser Gesetzesänderung wird eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes umgesetzt.

Nicht im Jahressteuergesetz enthalten sind u. a. die geplanten Verschärfungen bei Übertragungsmöglichkeiten von **Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen** (§ 6b-Rücklage), der Anforderungen an die **strafbefreiende Selbstanzeige** sowie im Rahmen der sog. **Optionsverschonung** bei Übertragung vom Betriebsvermögen im Bereich der Erbschaftsteuer (vgl. Man-

danteninformationen 163 und 164). Für vorgenannte Bereiche werden jedoch gesetzliche Neuregelungen im kommenden Jahr erwartet. Zu dem Regierungsentwurf und sonstigen wesentlichen im Zeitablauf erfolgten Ergänzungen verweisen wir auf unsere Mandanteninformationen 163 und 164 – auch im Internet unter www.turnbullirrgang.de nachzulesen.

2. Verlagerung von Einkünften auf das Jahr 2011

Die Tarifbelastungen im Jahr 2011 bleiben – **nach gegenwärtigem Gesetzesstand** – gegenüber 2010 unverändert und stellen sich wie folgt dar:

	2011 ²
Grundfreibetrag	8.004 € ¹
Eingangssteuersatz	14 %
Spitzensteuersätze	
a)	42 %
anwendbar ab	52.882 € ^{1,3}
b)	45 %
anwendbar ab	250.731 € ^{1,3}
Körperschaftsteuer	15 %
1 Verdoppelung für Ehegatten	
2 gegenwärtiger Gesetzesstand	
3 Sonderregelungen für thesaurierte Gewinne aus Personengesellschaften	

Der Tarif bleibt in 2011 zwar gegenüber 2010 unverändert; dennoch kann es unter Ausnutzung des progressiven Einkommensteuertarifes, von Zins- oder Liquiditätsaspekten oder unter Berücksichtigung der steuerlichen Änderungen bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage möglicherweise sinnvoll sein, Einkünfte aus dem Jahr 2010 in das Jahr 2011 (oder umgekehrt) zu verlagern. Hierfür bieten sich u. a. folgende Maßnahmen an:

a) Im betrieblichen Bereich

- Vorziehen geplanter **Investitionen**
- Inanspruchnahme der **degressiven** Abschreibung: Für Neuinvestitionen in bewegliche Anlagegüter besteht – aufgrund konjunktureller Maßnahmen der Bundesregierung – die Option einer degressiven Abschreibung in Höhe des 2,5-fachen der linearen Abschreibung, max. i. H. v. 25 %, sofern deren Anschaffung oder Herstellung **bis zum 31. Dezember 2010** erfolgt.
- Inanspruchnahme der **Sofortabschreibung** bei **geringwertigen Wirtschaftsgütern**: Seit 2010 kann wieder ein Sofortabzug von Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von 410 € (netto) vorgenommen werden; vorgenannte Grenze gilt unabhängig davon, ob eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.
- Ausübung der **Poolabschreibung**: Statt der o. g. Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgü-

ter sowie der „normalen“ linearen Abschreibung kann für bewegliche Wirtschaftsgüter bei Aufwendungen zwischen 150 € und 1.000 € (jeweils netto) die sog. Poolabschreibung mit jährlich 20 % der Aufwendungen vorgenommen werden.

- Inanspruchnahme von anstehenden **Beratungen** oder vorzeitigen **Werbetätigkeiten**
- Auflösung von **Vertragsverhältnissen** mit Abfindungsrisiken
- Durchführung notwendiger **Instandsetzungs-** und **Wartungsarbeiten**
- Erteilung oder Erhöhung von **Pensionszusagen**
- Zusage von später fällig werdenden **Mitarbeitergratifikationen** etc.
- Abschluss von **Auftragsarbeiten** / Ausführung von **Lieferungen** erst in 2011

b) Bei Einnahmen-Überschussrechnungen

Im Gegensatz zu Bilanzierenden richtet sich der Zeitpunkt der steuerlichen Berücksichtigung nicht nach der wirtschaftlichen Zuordnung (Entstehung von Forderungen und Verbindlichkeiten), sondern nach dem Zahlungsfluss. Somit können durch Rechnungsstellung resp. Zahlungseingang Einnahmen verlagert werden. Entsprechend besteht durch die Bezahlung von Eingangsrechnungen oder Leistung von Vorauszahlungen die Möglichkeit, die Berücksichtigung von Ausgaben zeitlich zu steuern.

Vorstehende Ausführungen gelten auch für Einkünfte aus **Kapitalvermögen** und **Vermietungen** sowie für **Sonderausgaben** und **außergewöhnliche Belastungen**.

3. Investitionsabzugsbetrag: Inanspruchnahme in 2010 zu erwägen

Für neue oder gebrauchte bewegliche Anlagegüter, die in den nächsten drei Jahren voraussichtlich hergestellt oder angeschafft werden sollen, kann befristet für Wirtschaftsjahre, die in 2009 oder 2010 enden, steuerlich ein **Investitionsabzugsbetrag** in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten außerbilanziell zum Abzug gebracht werden. Voraussetzung ist ein Eigenkapital am Ende des Wirtschaftsjahres von nicht mehr als 335 T€ bzw. bei Einnahmen-Überschussrechnern ein Gewinn nicht oberhalb von 200 T€.

Der Investitionsabzugsbetrag ist für jedes Unternehmen auf max. 200 T€ (einem Investitionsvolumen von 500 T€ entsprechend) begrenzt und kann nur für mindestens zu 90 % eigenbetrieblich genutzte Wirtschaftsgüter gebildet werden (somit keine Begünstigung privat genutzter Firmen-Pkws).

Ab dem Jahr 2011 werden die für eine Inanspruchnahme des Investitionsbetrages maßgeblichen **Grenz-**

beträge auf 235 T€ Eigenkapital bzw. 100 T€ Gewinn bei Einnahmen-Überschussrechnungen gesenkt und damit der Kreis begünstigter Unternehmen deutlich eingeschränkt.

Sofern also abzusehen ist, dass die vorgenannten Grenzen zum Ende des Jahres 2011 überschritten werden, sollte für das Jahr 2010 unbedingt in Erwägung gezogen werden, einen Investitionsabzugsbetrag geltend zu machen. Nach Durchführung der geplanten Investitionen erfolgt eine Verrechnung des Investitionsabzugsbetrages mit max. 40 % der angefallenen Aufwendungen.

Hinweis: Für die steuerliche Anerkennung des Investitionsabzugsbetrages müssen die Investitionsvorhaben schriftlich **dokumentiert** werden. Zu beachten ist, dass die **Nichtdurchführung** der geplanten Investitionen zu einer rückwirkenden Streichung des Investitionsabzugsbetrages im Jahr seiner Bildung führt. Die ursprüngliche Steuerersparnis ist dann nebst Zinsen (6 % p. a.) zurückzuzahlen.

4. Neue Gefahr bei Betriebsprüfungen

Ein aktueller Beschluss des Finanzgerichtes Schleswig-Holstein sollte bei steuerlichen Betriebsprüfungen beachtet werden.

Im entschiedenen Fall war eine GmbH im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgefordert worden, Unterlagen innerhalb einer gesetzten Frist vorzulegen. Da die GmbH dieser Verpflichtung jedoch erst nach Ablauf einer mehrmalig verlängerten Frist nachkam, setzte das Finanzamt ein sog. **Verzögerungsgeld** i. H. v. 2.500 € fest. Dagegen klagte die GmbH vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein.

Hintergrund ist eine durch das Jahressteuergesetz 2009 – weitgehend unbemerkt unter „Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen“ – neugeschaffene Regelung, wonach in Fällen, in denen Steuerpflichtige der Aufforderung der Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage angeforderter Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt, ein Verzögerungsgeld zwischen 2.500 € und 250.000 € festgesetzt werden kann.

Das Finanzgericht hat die Auffassung des Finanzamtes nunmehr bestätigt. Der Orientierungssatz des vorliegenden Beschlusses lautet: „Das Verzögerungsgeld (...) ist ein Druckmittel eigener Art mit einem repressiven und präventiven Charakter“.

Hinweis: Um Festsetzungen von Verzögerungsgeld zu vermeiden, sind Anfragen der Betriebsprüfung unbedingt innerhalb ggf. verlängerter Fristen zu beantworten. Im Gegensatz zum bekannteren Zwangsgeld bedarf es für eine rechtmäßige Festsetzung von Verzögerungsgeld **keiner** vorherigen **Androhung**.

5. Verlustverrechnung für Kommanditisten

Kommanditisten können Verluste aus der Beteiligung an der Kommanditgesellschaft nur bis zur Höhe ihres dortigen **Kapitalkontos** resp. einer höheren im Handelsregister eingetragenen **Hafteinlage** verrechnen; übersteigende Verluste können nicht mit anderen positiven Einkünften (z. B. aus nichtselbständiger Arbeit), sondern ausschließlich mit zukünftigen Gewinnen aus der jeweiligen Gesellschaft verrechnet werden. Eine Beschränkung der Verlustverrechnung auf das vorhandene Kapitalkonto gilt auch für stille Gesellschafter oder stille Unterbeteiligte.

Sofern überschießende Verluste für 2010 erwartet werden, sind folgende Gestaltungen möglich:

- Leistung einer **Einlage** vor dem Jahresende 2010; diese kann als Bar- oder Sacheinlage oder durch Übernahme von Gesellschaftsschulden, z. B. Übernahme einer Bankverbindlichkeit oder Verzicht auf ein der Gesellschaft gewährtes Gesellschafterdarlehen oder (fest zugesagte) Tätigkeitsvergütungen erfolgen.
- Erhöhung der **Hafteinlage** im Handelsregister. Zu beachten ist, dass für eine steuerliche Verrechnung von Verlusten des Jahres 2010 die rechtzeitige **Eintragung** der Erhöhung im Handelsregister vor dem Jahresende 2010 erforderlich ist.

6. Umsatzsteuerliche Organschaft: Rechtsprechungsänderung bei der Betriebsaufspaltung

Eine Kapitalgesellschaft kann in ihre Schwestergesellschaft nicht finanziell eingegliedert sein und somit umsatzsteuerlich nicht Organgesellschaft sein, sofern mehreren Gesellschaftern nur gemeinsam die Anteilmehrheit an beiden Gesellschaften zusteht. Diese Auffassung hat der Bundesfinanzhof in einem aktuellen Urteil – in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung – vertreten.

Dem entschiedenen Fall lag die in der Praxis häufig anzutreffende Konstellation einer **Betriebsaufspaltung** zugrunde. Drei Gesellschafter waren je zu einem Drittel an einer GmbH und einer KG beteiligt. Die GmbH betrieb Altenheime und besaß aufgrund der von ihr ausgeführten steuerfreien Leistungen keine Berechtigung zum Vorsteuerabzug. Die KG vermietete ein Grundstück an die GmbH und stellte dieser entgeltlich Personal und Inventar zur Verfügung. Aufgrund der zwischen GmbH und KG angenommenen Organschaft wurden die Leistungen der KG an die GmbH nicht der Umsatzsteuer unterworfen.

Der Bundesfinanzhof verneinte nun das Vorliegen eines umsatzsteuerlichen Organschaftsverhältnisses zwischen GmbH und KG; aufgrund der Beteiligung mehrerer Gesellschafter fehle es an dem für eine Organschaft erforderlichen Über- und Unterordnungsverhältnis.

In Folge des Urteils wurden die Umsätze aus den Leistungen der KG an die GmbH der Umsatzsteuer unterworfen, die bei der GmbH mangels Vorsteuerabzugsberechtigung nicht als Vorsteuer geltend gemacht werden konnte. Offen bleibt in dem vorliegenden Urteil, ob eine umsatzsteuerliche Organschaft weiterhin angenommen werden kann, wenn nur ein Gesellschafter eine Anteilmehrheit sowohl an der GmbH als auch an der KG besitzt.

Hinweis: Das vorliegende Urteil kann, sofern eine der beiden Schwestergesellschaften keine oder nur eine partielle Berechtigung zum Vorsteuerabzug besitzt, zu **erheblichen Umsatzsteuerbelastungen** führen. Nach vorliegenden Informationen will die Finanzverwaltung das vorliegende Urteil des Bundesfinanzhofes anwenden, wobei mit einer Übergangsregelung bis Mitte nächsten Jahres gerechnet wird.

7. Welche (betrieblichen) Unterlagen können im Jahr 2011 vernichtet werden?

- **Aufzeichnungen aus 2000 und früher;**
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2000 aufgestellt worden sind (i. d. R. Inventare per 31.12.1999 und früher);
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahre 2000 oder früher erfolgt ist, einschließlich der zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisationsanweisungen;
- **Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte**, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind (i. d. R. Jahresabschlüsse etc. per 31.12.1999 und früher);
- **empfangene Handels- und Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden;
- **Buchungsbelege** sowie **Gehaltsabrechnungen** aus dem Jahre 2000 oder früher;
- **sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahre 2004 oder früher.

Unterlagen **dürfen nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind für eine begonnene **Außenprüfung**, für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen, für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes **Rechtsbehelfsverfahren**, zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt und bei vorläufigen Steuerfestsetzungen. Darüber hinaus **sollten** Unterlagen freiwillig aufbewahrt werden, die zum Nachweis von **Kapitaleinzahlungen** bei Kapital- und Personengesellschaften sowie von **Anschaffungskosten** für Immobilien, Beteiligungen, Wertpapieren etc. dienen.

8. Elektronische Lohnsteuerkarte: Einführung auf 2012 verschoben

Die ursprünglich für das Kalenderjahr 2011 vorgesehene Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM), auch als „elektronische Lohnsteuerkarte“ bezeichnet, wird durch das Jahressteuergesetz 2010 voraussichtlich auf das Kalenderjahr 2012 verschoben. Da es bei der letztmaligen Ausstellung einer Lohnsteuerkarte in Papierform für das Kalenderjahr 2010 bleibt, sollen bis zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte die auf der Lohnsteuerkarte 2010 mit den entsprechenden eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen, wie Kinderfreibetrag oder Lohnsteuerklasse auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn im Kalenderjahr 2011 weiter gelten.

Bis zum praktischen Einsatz des ELStAM-Verfahrens sind die Lohnsteuerkarten 2010 durch den Arbeitgeber aufzubewahren. Sofern sich die Verhältnisse für den Lohnsteuerabzug ändern, sind Arbeitnehmer verpflichtet, diese durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte 2010 umgehend ändern zu lassen.

9. Offenlegung von Jahresabschlüssen

Zum Jahresende 2010 läuft die **Frist für die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2009** beim elektronischen Bundesanzeiger ab. Eine Offenlegung kann bereits für alle nach dem 31. Dezember 2005 begonnenen Wirtschaftsjahre vom Bundesamt für Justiz durch Ordnungsgelder in Höhe von 2.500 € bis 25.000 € erzwungen werden.

Hinweis: Bei verspäteter Offenlegung fällt in jedem Fall – auch ohne vorherige Mahnung – eine Gebühr i. H. v. 50 € (zzgl. Verwaltungskosten) an.

10. „E-Bilanz“: Verschiebung geplant

Die Einführung der sog. „E-Bilanz“, nach der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen zukünftig in elektronischer Form an die Finanzverwaltung zu übermitteln sind, wird voraussichtlich auf nach dem

31. Dezember 2011 beginnende Wirtschaftsjahre verschoben. Über Inhalte der Neuregelung werden wir Sie in einer unserer nächsten Ausgaben informieren.

11. Sozialversicherung – Änderungen ab 2011

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der Sozialversicherung belaufen sich in 2010/2011 auf folgende Beträge:

	2010	2011 ¹
Renten-/ Arbeitslosenversicherung		
- alte Bundesländer (monatlich)	5.500 €	5.500 €
- neue Bundesländer (monatlich)	4.650 €	4.800 €
Gesetzliche Kranken-/ Pflegeversicherung bundeseinheitlich	3.750 €	3.712,50 €
<small>1 voraussichtliche Werte</small>		

Die **Versicherungspflichtgrenze**, deren Überschreiten einen Wechsel von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung ermöglicht, wird von jährlich 49.950 € auf 49.500 € gesenkt (4.125 € monatlich). Weiterhin soll es nach der Gesundheitsreform 2011 für den Wechsel in eine private Krankenversicherung zukünftig ausreichend sein, wenn die vorgenannte Versicherungspflichtgrenze in einem anstelle von bisher drei Jahren überschritten wird.

Für Arbeitnehmer, die bereits **am 31. Dezember 2002** wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei waren, sinkt die Jahresarbeitsentgeltgrenze von 45.000 € auf 44.550 €.

Im Jahr 2011 wird der **Beitragssatz zur Krankenversicherung** voraussichtlich von 14,9 % auf 15,5 % steigen; dabei soll der Arbeitgeberanteil auf 7,3 % festgeschrieben werden.

12. Wichtige Steuertermine/Ende der Zahlungsschonfrist¹

	Dezember 10	Januar 11	Februar 11
Einkommen-, Körperschaft-, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer	10./13. ¹	-	-
Lohn-, Lohnkirchen-, Umsatzsteuer			
- Monatszahler	10./13. ¹	10./13. ¹	10./14. ¹
- Quartalszahler	-	10./13. ¹	-
Gewerbe-, Grundsteuer	-	-	15./18. ¹

Die Schonfrist gilt grundsätzlich bei Überweisungen und Einzahlungen, nicht jedoch bei Bar- oder Scheckzahlungen. Schecks müssen dem Finanzamt mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Steuer(n) vorliegen.

DIESE INFORMATIONEN SOLLEN ANREGUNGEN FÜR EIGENE ÜBERLEGUNGEN GEBEN. UMFASSENDE PERSÖNLICHE BERATUNG WIRD DADURCH NICHT ERSETZT. ALLE INFORMATIONEN OHNE UNSERE GEWÄHR.

Redaktion: Dipl.-Kfm. Steuerberater Jessica Turnbull-Thieme und Steuerberater Jörg Wriedt

(Redaktionsschluss: 8. Dezember 2010)

www.turnbullirrgang.de

Turnbull & Irgang

GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
SEIT 1974

DIE BERATER DES MITTELSTANDS

- Partnergeführte Gesellschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und assoziierten Rechtsanwälten
- rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Beratung aus einer Hand
- Hochqualifizierte Mitarbeiter für alle Tätigkeitsbereiche
- Spezialisierung auf gestaltende Steuerberatung, Begleitung von Unternehmensan- und -verkäufen, Umwandlungen, steueroptimierte Nachfolgeregelungen
- Begleitung von steuerlichen Betriebsprüfungen
- Betreuung von Steuerfragen „über die Grenze“ mit unseren Verbundpartnern von Moore Stephens
- Wiederholte Auszeichnung als führende Beratungsgesellschaft im Bereich Steuern, u. a. durch „Focus Money“
- Direkte und dauerhafte Ansprechpartner, die Ihr Unternehmen kennen
- Regelmäßige Unternehmergegespräche, gemeinsame Fortentwicklung und Überwachung von Lösungsansätzen
- Zwei Standorte mit über 40 Mitarbeitern

BLEICHENBRÜCKE 9 · 20354 HAMBURG
TELEFON 040 – 35 60 04-0 · TELEFAX 040 – 35 60 04-45
POST.HAMBURG@TURNBULLIRRGANG.DE

GROSSE STRASSE 19 · 22926 AHRENSBURG
TELEFON 0 41 02 - 51 50-0 · TELEFAX 0 41 02 - 51 50-45
POST.AHRENSBURG@TURNBULLIRRGANG.DE

WWW.TURNBULLIRRGANG.DE